

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Kirchenrecht**

**Hayen, W.**

**Oldenburg, 1888**

II. Persönliche Verhältnisse.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5507**

## II. Persönliche Verhältnisse.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 87—90; s. oben Nr. 5.

**Nr. 85.** Erlaß des Consistoriums an die gesammte evangelische Geistlichkeit des Herzogthums betr. die Amtstracht der Geistlichen vom 25. Oct. 1836. Auf einen von dem Oldenburgischen Predigerverein an das Consistorium gerichteten Antrag, und darüber an S. K. H. den Großherzog erstatteten Bericht, hat derselbe anzuordnen geruhet, daß die evangelischen Prediger des Herzogthums mit Einschluß der Erbherrschaft Tever statt des bisher gebräuchlichen Mantels den in den mehrsten deutschen Staaten theils seit der Reformation beibehaltenen, theils in neuerer Zeit wieder eingeführten Chorrock oder Talar anlegen. In Gemäßheit der deshalb erlassenen Höchsten Resolution haben sämmtliche evangelische Geistliche, wozu auch die Catecheten, Capell- und Hülfsprediger gerechnet werden, spätestens mit dem 1. Jan. 1837 den gedachten Chorrock von einem leichten wollenen Zeuge<sup>20)</sup>, und das dazu gehörige sammtene Barett anzulegen, und sich dieser Kleidung für alle Amtshandlungen in und außer der Kirche zu bedienen, wie sie denn auch künftig in derselben vor Hofe erscheinen werden. Was die Form dieser Amtstracht betrifft, so soll dieselbe namentlich mit der in Preußen üblichen völlig übereinstimmen, und es ist dem Consistorium, sowie insonderheit dem Generalsuperintendenten zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß mit derselben keine willkürliche Aenderung vorgenommen, sondern sie so, wie sie ein Mal bestimmt ist, gleichförmig beibehalten werde. Denjenigen Geistlichen, welche mit der in Preußen üblichen Form nicht hinreichend bekannt sind, wird der Generalsuperintendent auf Befragen jede erforderliche Auskunft geben, wie denn auch bei ihm eine vollständige, vorschriftsmäßige Amtskleidung zur Ansicht vorgelegt werden kann. Der Predigerfragen bleibt unverändert, wie er bisher getragen. Das Barett wird beim Grüßen nicht abgenommen, wozu es seiner Form

für jeden bestimmten Vergütung beschwerend angebracht und gebeten habe. — — —  
— — — so wollen wir — hierdurch festsetzen, daß in Rücksicht des gegenwärtigen Mißverhältnisses zwischen jener Vergütung und den hohen Preisen der Lebensmittel und da doch die Gemeinden, wegen einer ihnen selbst obliegenden Bewirthung den Schaden ihrer Prediger nicht verlangen können und werden, künftighin und bis auf weitere Verordnung statt der bisherigen Diäten von 1½ Thlr. in den obenangeführten Fällen dem Prediger des Ortes für die Bewirthung des Superintendenten das Doppelte mit 3 Thlr., und wo ein neuer Prediger eingeführt worden, eine gleiche Summe für diesen vergütet und von den Kirchjuraten ausbezahlt werden soll, welchen jedoch unbenommen bleibt, im Falle sie mit geringeren Kosten eine solche Bewirthung anständiger Weise bestreiten zu können glauben, selbige selbst zu besorgen und in der Pastorei zu veranstalten.

Im Kniphaujenschen hat dem Herkommen nach die Kirchenkasse als Beitrag zu den Kosten der Mahlzeit bei der Introduction des Predigers 10 Thlr. Gold zu entrichten. Rescript des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe zu Sengwarden, Sedderwarden und Accum vom 4. Febr. 1882.

<sup>20)</sup> Der Chorrock wird, soweit er faltenlos ist, durch Haken und Desen zusammengehalten, der faltige Theil durch Knöpfe, die jedoch nur bis etwa auf die Mitte gehen; diese Befestigungsmittel sind so angebracht, daß sie nicht bemerkt werden. Cons.-Schr. vom 25. Febr. 1840.

nach auch nicht geeignet ist; bei Amtshandlungen aber, wie überhaupt in der Kirche, wird es abgelegt. Wer im Freien eine amtliche Rede zu halten hat und mit entblößtem Haupte nicht ausdauern kann, bedient sich einer in Gesellschaft schicklichen Kopfbedeckung, z. B. einer Haartour oder einer schwarzen Calotte.

Auch Candidaten, die zur Ordination kommen, müssen in der vorgeschriebenen Amtstracht erscheinen, und ebenso dürfen nicht ordinirte Candidaten, sobald der Geistliche, dessen Stelle sie vertreten, den Chorrock angelegt hat und überhaupt vom 1. Jan. k. J. an in keiner anderen Kleidung die Kanzel besteigen.

**Nr. 86.** Erlaß des Oberkirchenraths an sämtliche ordinirte Geistliche des Landes vom 9. Mai 1857. In einer der gesammten evangelischen Geistlichkeit des Landes unter dem 25. Oct. 1836 mitgetheilten auf Antrag des Oldenb. Generalpredigervereins erlassenen höchsten Verfügung über Einführung einer veränderten Amtstracht der Geistlichen ist bestimmt, daß die Herren Geistlichen in der vorgeschriebenen Amtstracht auch bei Hofe, in Audienzen u. s. w. zu erscheinen hätten. Diese Bestimmung ist vielfach nicht mehr ganz passend befunden und daher eine Aenderung derselben dahin gewünscht worden, daß die vorgeschriebene geistliche Amtstracht nur da angelegt werden möge, wo eine geistliche Amtshandlung vorgenommen wird, oder der Geistliche doch bei einem Akte von irgend welcher kirchlichen Bedeutung erscheint, nicht aber im gewöhnlichen Leben und bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten, wenn gleich immer darauf gehalten werden mag, daß auch in letzteren Fällen die Geistlichen in einer ihrem Stande angemessenen, gleichmäßigen Kleidung erscheinen. Auf Antrag des Oberkirchenraths haben S. K. H. der Großherzog demnach zu gestatten geruht, daß von der obengedachten Bestimmung wegen Erscheinens der Geistlichen in der Amtstracht bei Hofe künftig abgesehen werde und haben Höchst dieselben sodann für das Erscheinen der Geistlichen bei Hofe und vor den Höchsten Herrschaften die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen getroffen, welche Ihnen im Höchsten Auftrage hiermit zur Nachricht mitgetheilt werden:

Die ordinirten evangelischen Geistlichen tragen bei Hofe und bei dem Erscheinen vor den Höchsten Herrschaften:

1. Einen bis unter die Kniescheiben reichenden Rock von schwarzem Tuche mit einer Reihe von acht schwarzen übersponnenen Knöpfen, einem stehenden Kragen und Aermelausschlägen, welche mit einem kleinen schwarzen Knopfe geschlossen werden. Die Zahl der Knöpfe auf den Ausschlägen richtet sich wie bei den Civilbeamten nach dem Range<sup>21)</sup>. — Kragen und Aermelausschläge sind gleichfalls von schwarzem Tuche.

<sup>21)</sup> Drei Knöpfe für die 6. oder eine höhere und ein Knopf für die 8. Rang-Klasse.

2. Lange schwarz Tuchene Beinkleider über die Stiefel.

Bei Gala werden statt der Stiefel Schuhe mit Schnallen und schwarze Strümpfe angelegt.

3. Schwarze Tuchene Weste mit Stehkragen und einer Reihe von acht schwarzen Knöpfen, wie an den Rockärmeln.

4. Weiße Halsbinde ohne Schlupf.

5. Schwarze lederne Handschuhe.

6. Das zum Chorrock für geistliche Amtsverrichtungen vorgeschriebene Barett.

Orden und Ehrenzeichen werden nur auf der vorstehend gedachten Dienstkleidung (nicht auf dem Chorrock bei geistlichen Amtsverrichtungen, auf der Kanzel u. s. w.) getragen<sup>22)</sup>.

**Nr. 87.** Revidirte mit dem 1. Oct. 1879 in Wirksamkeit tretende Dienststrang-Ordnung. Kirche:

2. Rang-Klasse. Präsident des Oberkirchenraths.

3. Rang-Klasse. Director des Oberkirchenraths, Geheimer Oberkirchenrath.

4. Rang-Klasse. Geheimer Kirchenrath, Oberhofprediger, Bischöflicher Official.

5. Rang-Klasse. Oberkirchenrath, Officialatsrath, Hofprediger, Dechant, Kirchenrath.

6. Rang-Klasse. Officialatsassessor, Pastor.

8. Rang-Klasse. Hilfsprediger und ordinirte Candidaten, Vicar, Caplan.

**Nr. 88.** Landessh. Verordnung vom 5. April 1830, betr. Urlaub der Staatsdiener. (St.-G.-Bl. VI. 280.) — — — —

§. 6. Wer bei mehreren Behörden angestellt ist, sucht den Urlaub bei dem Vorstande desjenigen Collegii nach, wo er seine Besoldung bezieht, und zeigt den erteilten Urlaub dem Vorstande des anderen Collegii sofort an.

§. 7. In jedem Falle muß der Urlaub zeitig, bei beabsichtigter Abwesenheit von mehreren Monaten, mit Ausnahme unvorhergesehener Fälle, wenigstens drei Wochen vorher nachgesucht werden.

§. 8. Urlaubsgesuche sind mit billiger Berücksichtigung der Umstände, nur soweit zu bewilligen, als daraus kein wesentlicher Nachtheil für den Dienst entsteht oder eine unvermeidliche Stockung in den Geschäften zu besorgen ist. Die laufenden Geschäfte des Beurlaubten werden mit Vorwissen oder nach Anordnung des Vorstandes, einem seiner Collegen übertragen, oder unter die anwesenden Mitglieder vertheilt, auch alle diejenigen Arbeiten zurückgelegt, welche der Vorstand dazu geeignet findet.

<sup>22)</sup> Die Bestimmung ist durch Höchste Eröffnung vom 9. Jan. 1863 dahin declarirt, „daß es dabei nicht Absicht gewesen, die Anlegung der vorgeschriebenen Hoftracht bei kirchlichen Feierlichkeiten, wobei die Geistlichkeit in corpore oder in feierlichem Aufzuge (processionsweise) erscheint, zu verlangen, sondern daß es in solchen Fällen bei dem sonst üblichen Erscheinen auch der nicht fungirenden Geistlichen in der kirchlichen Amtstracht (Zalar u. s. w.) sein Verbleiben behalten vermag.

§. 9. Mehrere Urlaubsnehmende bei derselben Behörde müssen sich möglichst dahin einrichten, daß sie nicht zu gleicher Zeit abwesend sind; der größere Theil des Collegii muß in der Regel auch in den Ferien an Ort und Stelle bleiben.

§. 10. Eigenmächtige Verlängerung des Urlaubs ist, sofern nicht Krankheit oder unvorhergesehene Umstände die Rückkehr verhindert haben, den Umständen nach disciplinärlich zu bestrafen.

**Nr. 89.** Verordnung, betr. den den Kirchenbeamten zu ertheilenden Urlaub<sup>23)</sup>, vom 5. Oct. 1849 (R.-G.-Bl. I. 46).

Hinsichtlich der Urlaubsertheilungen, welche zufolge Art. 118 Z. 8 des Verfassungsgesetzes<sup>24)</sup> dem Oberkirchenrathe nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes obliegen, sind durch die veränderte Einrichtung der Behörden einige nähere Bestimmungen nothwendig geworden und wird daher in Betreff der Anwendung der bestehenden Urlaubsgesetze vom 5. April 1830 und 26. Februar 1842 §. 22 der Instruction<sup>25)</sup> vorläufig bis zur Erlassung eines neuen Urlaubsgesetzes Folgendes angeordnet:

1. Die Pfarrer können auf ihre Verantwortlichkeit drei Tage ohne Urlaub abwesend sein.
2. Jeder weitere Urlaub derselben ist beim Oberkirchenrathe nachzusuchen.
3. Den unteren Kirchenbeamten seiner Pfarrei kann der Pfarrer einen stägigen Urlaub innerhalb Landes bewilligen.
4. In allen anderen Fällen geht das Urlaubsgesuch eines unteren Kirchenbeamten durch den betreffenden Pfarrer an den Oberkirchenrath.

**Nr. 90.** Verordnung, betr. den Urlaub zum Eintritt in die Synode vom 23. Nov. 1851 (R.-G.-Bl. I. 120).

Nach Art. 57 des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>26)</sup> kann zwar den Kirchenbeamten zum Eintritt in die Synode der Urlaub nicht versagt werden, es

<sup>23)</sup> Der beurlaubte Pfarrer, welcher für seine Vertretung sorgen muß und das commodum der Beurlaubung genießt, hat auch das incommodum der durch die Vertretung veranlaßten Kosten, insbesondere die Kosten der Herbeiholung eines ihn vertretenden benachbarten Geistlichen zu tragen. Rescr. des D.-K.-R. vom 7. März, 1866 — ebenso, wie der erkrankte Pfarrer die letztgedachten Fuhrkosten zu tragen hat, da ihm sowohl bei nur zeitweiser Hülfe durch einen Assistenzprediger als auch bei dauernder Vertretung durch einen Hülfsprediger weit erheblichere Kosten erwachsen würden. Anders bei Fuhrkosten zur Herbeiholung des confessionarius des Pfarrers, welche dem Herkommen gemäß die Kirchengemeinde trägt. Rescr. des D.-K.-R. vom 5. Aug. 1863.

<sup>24)</sup> Art. 111 Z. 12 des revidirten R.-V.-G.; s. oben Nr. 5.

<sup>25)</sup> Instruction für die Special-Superintendenten des Herzogthums Oldenburg vom 26. Febr. 1842. §. 22. (St.-G.-Bl. X. 67). —

Die Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1830 §§. 1—5, sowie der ganze §. 22 cit. der Instruction sind ersetzt durch diese Verordnung vom 5. Oct. 1849 (welche, soweit sie Neues enthält, die nachträgliche Genehmigung der Landessynode erhalten hat; vgl. gedr. Berhdlg. der I. Landessynode 92 Anl. 100) durch die Dienstinstruction für den Oberkirchenrath II. 12 (s. unten Nr. 134) und durch die Instruction für die Organisten und Küster §. 3; s. unten Nr. 131.

<sup>26)</sup> Art. 60 des R.-V.-G. vom 22. Nov. 1852; s. oben Nr. 5.

erscheint jedoch angemessen und wird hiedurch aufgegeben, daß um diesen Urlaub wie in jedem anderen Falle — cf. Verordnung vom 5. Oct. 1849, betreffend den den Kirchenbeamten zu ertheilenden Urlaub, Gesetz- und Verordnungsblatt, 1. Bd., Stück 3, Nr. 5 — von den Betreffenden nachzusehen ist, und zwar:

1. sobald als irgend thunlich nach Annahme einer auf sie gefallenen Wahl,
2. unter Beifügung von Vorschlägen, wie etwa während der Zeit ihrer Abwesenheit ohne besondere Anordnungen von Seiten des Oberkirchenraths die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte geschehen könne, oder
3. mit dem bestimmten Antrage, daß behuf der Vertretung im Amte dem angezogenen Art. 57 gemäß Fürsorge getroffen werden möge.

**Nr. 91.** Reichs-Gesetz vom 13. Febr. 1875, über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.-G.-Bl. 52). §. 3. Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Befreit sind — — — 4) Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde — — —

§. 5. — — — Die im §. 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

**Nr. 91a.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Aug. 1876, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften (St.-G.-Bl. XXIV. 321). §. 40. Jeder gesunde männliche Bewohner der Gemeinde in dem Alter von dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre ist zur Leistung der Nothhülfe bei ausbrechendem Brande verpflichtet.

Ausgenommen sind: a. die im Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und Kirchendienst Angestellten, soweit ihre dienstlichen Geschäfte sie an der Erfüllung dieser Verpflichtung hindern;

**Nr. 92.** Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich vom 27. Jan. 1877 (R.-G.-Bl. 41). Art. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: — — — 7. Religionsdiener, 8. Volksschullehrer, — — —

Art. 85. — — — Die Vorschriften der §§. 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

**Nr. 93.** Deutsche Civilproceßordnung vom 30. Jan. 1877 (R.-G.-Bl. 83). §. 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

— — — — 4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; — — —

Die Vernehmung der Nr. 4. — bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelehnt werden kann.

§. 350. — — — Die im §. 348 Nr. 4. — bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 351. Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des §. 348 Nr. 4. — die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

§. 352. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Proceßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

§. 355. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Fall wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Processes in der Instanz hinaus. — — —

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

§. 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

— — — 6. bei — — Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, — — die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

7. bei — — Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt; — — —

9. Orden und Ehrenzeichen.

10. Die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§. 749. Der Pfändung sind nicht unterworfen: 7. Die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter. 8. Das Dienst Einkommen der — — — Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen, nach deren Versetzung in einseitigen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen — — — —.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners, wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

§. 791. Von der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen<sup>27)</sup>.

**Nr. 94.** Strafproceß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Febr. 1877 (R.-G.-Bl. 253). §. 52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; — — —

§. 55. Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§. 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubmacht zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

**Nr. 95.** Gesetz vom 14. April 1882, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen (St.-G.-Bl. XXVI. 249). Art. 10. §. 2. Diejenigen Gegenstände, Forderungen und Bezüge, welche der Pfändung im gerichtlichen Zwangsverfahren nicht unterliegen, können, soweit nicht in den §§. 3 und 4 Ausnahmen gemacht sind, ebenso im Verwaltungszwangsverfahren nicht zur Pfändung gezogen werden.

<sup>27)</sup> Die obige Vorschrift bezieht sich zunächst auf den Fall, wo in Gemäßheit des §. 782 der C.-P.-D. die Haft behufs Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides angeordnet wird. Nach §. 812 der C.-P.-D. hat sich aber auch die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes nach den Vorschriften der §§. 785—794 zu richten.

§. 4. Bei der Beitreibung von öffentlichen Abgaben und Gebühren, von Disciplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, kommen die Vorschriften der Ziff. 8 des §. 749 der Reichs-Civil-Proceßordnung rücksichtlich des Dienst Einkommens der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht zur Anwendung.

**Nr. 96.** Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 26. Febr. 1876 (R.-G.-Bl. 40). §. 130a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht werden.

§. 139. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: 1. Vormünder, welche mit ihren Pflegbefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen; — —. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 181. Die Kuppelerei ist, selbst, wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennuß betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn — — — 2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen, auch kann auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener, oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, wäh-

rend sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den mittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 338. Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied ob sie einen Diensteid geleistet haben, oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte<sup>28)</sup>.

**Nr. 97.** Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 45). Zweiter Abschnitt. Ergänzung des Heeres. — — — §. 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Dritter Abschnitt. Vom activen Heere. — — — §. 47. Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen und politischen Gemeinden und weiteren Communalverbände bedürfen active Militärpersonen<sup>29)</sup> der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

Fünfter Abschnitt. Vom Beurlaubtenstande und der Ersatz-Reserve erster Klasse. — — §. 66. Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr gewöhnliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebende Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgelalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

<sup>28)</sup> Mithin auch nicht Geistliche in dieser ihrer Eigenschaft.

<sup>29)</sup> D. h. auch Einjährig-Freiwillige während ihrer einjährigen Dienstzeit.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen<sup>30)</sup>.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Schlußbestimmungen.

§. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser<sup>31)</sup>.

**Nr. 98.** Deutsche Wehrordnung vom 28. Sept. 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1875, 534 ff.). Erster Theil: Ersatz-Ordnung. §. 20. Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§. 26, 4.)

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig. R.-M.-G. §. 10.

§. 26. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der Ausschließung vom Dienste im Heere oder in der Marine, Ausmusterung vom Dienste im Heere oder in der Marine, Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr, Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil<sup>32)</sup>.

§. 27. Vorläufige Entscheidungen. 3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre<sup>33)</sup>.

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

<sup>30)</sup> Reichsgesetz vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. 103).

<sup>31)</sup> Auf Grund des §. 71 des Reichsmilitärgesetzes hat der Kaiser unterm 28. Sept. 1875 die deutsche Wehrordnung erlassen.

<sup>32)</sup> Mit der Aushebung beginnt die Dienstpflicht auf 12 Jahre: 7 Jahre im stehenden Heer (active Dienstpflicht 3 Jahre und Reservepflicht 4 Jahre) 5 Jahre Landwehrpflicht. Die Einjährig-Freiwilligen werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (§§. 5—8 der Ersatz-Ordnung).

<sup>33)</sup> Die Anmeldung zur Stammrolle muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen. §. 23 Ziff. 1.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:

- b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
- c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. October des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30, 4). R.-M.-G. §. 14. §. 18. §. 20.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Commission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden. (§. 97, 3.)

§. 30. 2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden<sup>34</sup>):

- f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. R.-M.-G. §. 20.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2. f. angeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27, Nr. 4, b. oder c. Anwendung. R.-M.-G. §. 20, 6.

§. 89. 7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2. f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4. b), die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen<sup>35</sup>).

Zweiter Theil: Control-Ordnung. Dritter Abschnitt: Erfüllung der Dienstpflicht. §. 5, 4. Zum Beurlaubtenstande gehören:

- a) Die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr; b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen; c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften; d) die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften. R.-M.-G. §. 56.

§. 13. Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr. 4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die

<sup>34</sup>) Auf Ansuchen (Reklamation) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen (§. 30 Ziff. 1).

<sup>35</sup>) Ueber die allgemeinen Vorbedingungen der Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst vgl. §§. 89 und 90.

letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. R.-M.-G. 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.<sup>36)</sup>

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt<sup>37)</sup>. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung<sup>38)</sup>. R.-M.-G. §. 65.

§. 20. 2. Außer den unter Nr. 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

a. Durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kautions gestellt haben, einzeln stehende Geistliche<sup>39)</sup> und Volksschullehrer, Grenzaufsichts-Beamten, Lootsen;

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21. Unabkömmlichkeitsverfahren. 1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dec. jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres

<sup>36)</sup> vgl. unten §§. 20 und 21.

<sup>37)</sup> Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (R.-D. §. 13 5) werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt, vgl. Heerordnung vom 28. Sept. 1875, Theil II, Abschnitt 3, §. 14 9.

<sup>38)</sup> Wenn die nach Maßgabe der §. 13 3, 4 und 5 der Kontrol-Ordnung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes einzuberufen sind, bestimmt das Kriegsministerium, vgl. Heerordnung vom 28. Sept. 1875, Theil II, §. 19 10, nicht das General-Kommando, welches im Uebrigen zu bestimmen hat, welche Jahresklassen einzuberufen sind, vgl. daselbst §. 18 2.

Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:

bei Reservisten . . . . . 5—10 Procent,

bei Landwehrleuten . . . . . 10—15 Procent.

Diese mehr beordneten Mannschaften heißen Procent-Mannschaften. Vgl. daselbst §. 19 12.

Civil-Beamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgestellt worden sind, jedoch im Mobilmachungsfalle in ihrem besonderen Berufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, werden durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen. Vgl. daselbst §. 19 3.

<sup>39)</sup> Die Bescheinigungen der Unabkömmlichkeit für im Herzogthum Oldenburg befindliche einzeln stehende evangelische Geistliche werden vom Oberkirchenrath ertheilt. Die Zurückstellung nicht einzeln stehender Geistlichen fällt als Ausnahme unter §. 22 R.-M.-G.; s. oben S. 136.

Nachtrags-Listen, beide nach Schema A.<sup>40)</sup>, den Provinzial-General-Kommandos<sup>41)</sup> mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, solange diese Beamten in ihrer Dienststellung und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3. Die General-Kommando's prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungs-falle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommando's zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommando's aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

**Nr. 99.** Rescript des Oberkirchenraths vom 9. Mai 1853 an den Vorsitzenden des General-Prediger-Vereins der Oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche. In Anerkennung des segensreichen Einflusses, den die allgemeinen Prediger-versamm-

40)

Schema A.

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Rang und bei welchem Truppentheile im stehenden Heere eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons			

In den an den Oberkirchenrath zu richtenden Gesuchen dienstpflichtiger Geistlicher um Erwirkung der Anerkennung der Unabkömmlichkeit sind die zur Ausfüllung vorstehenden Schema's erforderlichen Daten genau anzugeben.

<sup>41)</sup> Für das Herzogthum Oldenburg dem königlichen General-Kommando des X. Armeekorps in Hannover.

lungen auf die geistliche Amtsführung und somit auf die Gestaltung unseres kirchlichen Lebens überhaupt auszuüben im Stande sind, zugleich aber überzeugt, daß solcher Einfluß zum Theile auch durch die für jene Versammlungen bestimmte äußere Einrichtung bedingt ist, ferner von dem Wunsche erfüllt, einerseits zur Förderung desjenigen nach Möglichkeit beizutragen, was aus gemeinsamer Berathung der gesammten Geistlichkeit des Landes sich als ein dem wahren Interesse des Amtes dienendes herausgestellt hat, wie andererseits Gelegenheit zu haben, auf Bedürfniß, wieder rücksichtlich des Amtes, aufmerksam zu machen und dessen Träger über die Mittel zur Abhülfe sich verständigen zu lassen, — — würde es dem Oberkirchenrathe angenehm sein, von den Statuten des Oldenburgischen General-Prediger-Vereins Einsicht nehmen zu können und richten wir daher an Sie hierdurch das Ersuchen, uns eine Abschrift dieser Statuten mittheilen zu wollen.

**Nr. 100.** Neue Statuten für den General-Prediger-Verein der Oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche. I. Mitgliedschaft. §. 1. Der G.-Pr.-V. besteht aus den ordinirten Geistlichen der Landeskirche, welche sich zum Beitritt bereit erklären.

§. 2. Tentirte Kandidaten und auswärtige Geistliche können nach vorgängiger Meldung beim Vorsitzenden als Gäste zu den Verhandlungen zugelassen werden.

§. 3. Der Eintritt in den G.-Pr.-V. wird durch Unterschrift der Statuten vollzogen.

§. 4. Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Erklärung des Austritts,
2. durch besondern Beschluß des Vereins, zu welchem jedoch  $\frac{3}{4}$  Stimmen der Anwesenden erforderlich sind.

II. Zweck des Vereins. §. 5. Zweck des G.-Pr.-V. ist, im Allgemeinen das Gedeihen der Landeskirche zu fördern.

§. 6. Als nächste Zwecke ergeben sich hieraus:

1. Einigung der Geistlichen unter einander,
2. Belebung und Förderung theologisch-wissenschaftlicher und pfarramtlicher Thätigkeit und Tüchtigkeit,
3. Besprechung kirchlicher Angelegenheiten und etwaige Anträge an die gesetzlichen Organe der Kirchenregierung.

III. Organisation des Vereins. §. 7. Der Verein hat einen engeren und einen weiteren Vorstand. Der engere Vorstand hat folgende Mitglieder:

1. einen Vorsitzenden,
2. einen Stellvertreter,
3. einen Schriftführer, der zugleich Kassensführer ist.

Der weitere Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

§. 8. Alle werden durch Stimmzettel, die beiden Vorsitzenden durch absolute, die übrigen durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt und zwar auf zwei Jahre. Zur Annahme der Wahl ist Jeder verpflichtet mit Ausnahme der abtretenden Vorstandsmitglieder.

§. 9. Der engere Vorstand hat:

1. die Versammlung zu berufen,
2. die Correspondenz zu führen und die Akten zu verwahren,
3. den G.=Pr.=V. in jeder Hinsicht zu vertreten,
4. die Verhandlungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen.

§. 10. Der Schriftführer verfaßt ein kurzes Protokoll über die Verhandlungen und stellt dasselbe innerhalb 3 Wochen den Vorsitzenden zu.

§. 11. Der weitere Vorstand ist bestimmt:

1. von dem engeren Vorstande in allen Fällen, wo derselbe auf eigene Verantwortung nicht handeln will, zugezogen zu werden, was auch schriftlich geschehen kann,
2. mit dem engeren Vorstande die Tagesordnung festzusetzen und vorzubereiten, auch die Referenten zu wählen, welche das ihnen angetragene Referat nicht ohne erhebliche Gründe ablehnen dürfen.

§. 12. Die Kosten des Vereins werden über dessen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

Der Kassführer theilt dem Einzelnen den zu zahlenden Beitrag mit, welcher, wenn er nicht innerhalb eines Monats berichtigt ist, durch Postvorschuß entnommen wird.

§. 13. Der G.=Pr.=V. versammelt sich regelmäßig wenigstens einmal im Jahre zu Anfang des Monats Juni. Der Gesamtvorstand ist befugt und auf Antrag von 15 Mitgliedern verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen.

§. 14. Die festgesetzte Tagesordnung wird nach Eröffnung der Versammlung vom Vorsitzenden verlesen, und es bleibt den Versammelten vorbehalten, dieselbe zu modifiziren.

§. 15. Für die Verhandlungen gelten die allgemeinen parlamentarischen Gesetze, mit dem Zusätze, daß Niemand länger als 10 Minuten und öfter, als zweimal, über denselben Gegenstand reden darf.

§. 16. Veränderungen dieser Statuten sind zulässig.

### III. Dienst Einkommen.

Kirchen-Verfassungs-Gesetz. Art. 42 Ziff. 2, Art. 97—99, Art. 111 Ziff. 17, Art. 118; s. oben Nr. 5.

**Nr. 101.** Gesetz vom 9. Janr. 1877, betr. das Dienst Einkommen der Geistlichen (R.=G.=Bl. IV. 35.)

Art. 1. §. 1. Das Einkommen sämtlicher Pfarrstellen wird alle 3 Jahre auf Grund der durchschnittlichen Einnahmen der letzten 4 Jahre geschätzt. Diese Schätzung ist zunächst vom Kirchenrathe aufzustellen und sodann vom Oberkirchenrathe nach vorgenommener Revision endgültig festzusetzen. Eine vom Oberkirchenrathe zu erlassende Instruktion hat das Nähere über die bei der Schätzung zu befolgenden Grundsätze festzustellen<sup>42)</sup>.

<sup>42)</sup> Vgl. Instruktion für die Schätzung des Einkommens der Pfarrstellen vom 10. April 1878; s. unten Nr. 102.